

Richtlinien über die Freistellung vom Unterricht von Sportlerinnen und Sportlern an kantonalen Mittelschulen

(vom 20. Mai 2015¹)

Die Schulleiterkonferenz der Mittelschulen, unter Einbezug des Sportamts des Kantons Zürich und im Einvernehmen mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt,

beschliesst:

Zweck und Geltungsbereich	<p>Ziff. 1 ¹ Die Richtlinien dienen der einheitlichen Umsetzung der Freistellung vom Unterricht von Sportlerinnen und Sportlern an kantonalen Mittelschulen, mit Ausnahme des Kunst- und Sportgymnasiums Rämibühl.</p> <p>² Sie gelten für Leistungs- und Breitensportlerinnen und -sportler.</p> <p>³ Leistungssportlerinnen und -sportler sind Schülerinnen und Schüler, welche von einem nationalen Sportverband gemäss dessen Nachwuchsförderungskonzept systematisch leistungsorientiert gefördert und ausgebildet werden.</p>
Urlaub	<p>Ziff. 2 Als Urlaub gilt die Befreiung von Unterrichtslektionen für Wettkämpfe, Trainingslager als unmittelbare Vorbereitung auf einen Wettkampf oder J+S-Leiterkurse.</p>
Dispensation	<p>Ziff. 3 ¹ Als Dispensation gilt die andauernde Befreiung vom obligatorischen Sportunterricht oder von anderen Unterrichtslektionen.</p> <p>² Sie kann nur Leistungssportlerinnen und -sportlern gewährt werden.</p> <p>³ Die Dispensation gilt in der Regel für ein Semester.</p>
Gesuch a. Allgemeines	<p>Ziff. 4 Das Gesuch um Freistellung vom Unterricht ist bei der Schulleitung einzureichen.</p>
b. Unterlagen und Frist 1. Urlaub	<p>Ziff. 5 ¹ Dem begründeten Urlaubsgesuch ist eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Wettkampf, einem Trainingslager oder einem J+S-Leiterkurs beizulegen.</p>

¹ Gemäss Beschluss der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen vom 20. Mai 2015. Die Richtlinien gelten ab Schuljahr 2015/2016.

² Bei einer Häufung von Gesuchen für Wettkämpfe kann die Schulleitung einen von der Schülerin oder dem Schüler bzw. der gesetzlichen Vertretung sowie dem Sportverein unterzeichneten Wettkampfplan einverlangen.

³ Bei J+S-Leiterkursen ist erforderlich, dass in den Schulferien kein entsprechender Kurs angeboten wird.

⁴ Das Gesuch ist frühzeitig – mindestens jedoch 14 Tage vor dem Wettkampf, dem Trainingslager oder dem J+S-Leiterkurs – einzureichen.

Ziff. 6¹ Dem begründeten Dispensationsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

2. Dispensation vom Unterricht

- a. eine Swiss Olympics Talents Card oder ein Empfehlungsschreiben eines nationalen Sportverbandes und
- b. ein Nachweis des Trainingsaufwands von mindestens 10 (Montag - Freitag) bzw. mindestens 15 Trainingsstunden (inkl. Wochenende) in der Sportart sowie ein von der Trainerin oder dem Trainer unterzeichneter Trainingsplan.

² Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor Semesterbeginn einzureichen.

Entscheid

Ziff. 7¹ Die Schulleitung entscheidet über das Urlaubs- bzw. Dispensationsgesuch. Sie kann eine Stellungnahme des Sportamts des Kantons Zürich, Nachwuchsförderung, einholen.

² Sie kann bei ihrem Entscheid besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

³ Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I kann sie nur ausnahmsweise ganz oder teilweise vom Sportunterricht dispensieren.

Nacharbeiten und Nachholen

Ziff. 8 Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, verpassten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten. Verpasste Prüfungen sind in der Regel vor- oder nachzuholen.